



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 11. März 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Wunscharzneimittel - wie gehen Sie vor?

Seit 1. Januar 2011 haben Patient:innen die Möglichkeit, das gewünschte Arzneimittel gegen Kostenerstattung zu erhalten (AMNOG<sup>1</sup>, sogenannte Mehrkostenregelung).

### Wie funktioniert das?

Sie verordnen auf Muster 16 („Rosa Rezept“) ein Generikum ohne aut-idem Kreuz *oder* einen Wirkstoff. Die/Der Patient:in legt dann das Rezept in der Apotheke vor. Entspricht das dort abzugebende Arzneimittel nicht dem Wunsch, kann die Abgabe des Wunscharzneimittels verlangt werden. Die/Der Patient:in muss aber den vollen, gesetzlich festgelegten Apothekenabgabepreis bezahlen und erhält dafür eine Rezeptkopie und eine Quittung. Beides reicht sie/er bei ihrer/seiner Krankenkasse ein und bekommt dann einen Teil der Kosten erstattet.

Die Krankenkasse zieht vom Apothekenverkaufspreis die Rezeptgebühr, Rabatte sowie eine Verwaltungspauschale ab (genaue Beträge sind nur den Krankenkassen bekannt).

Auch wenn die/der Patient:in einen Teil der Kosten selbst tragen muss – sie/er bekommt ihr/sein gewünschtes Arzneimittel.

Die Apotheken sind über diese Regelung und ihre Umsetzung informiert.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungszentrum unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungszentrum/> einen Rückrufwunsch.

---

<sup>1</sup> Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz